

Begründung

Nr. 06/75

gemäß § 2, Abs. 6, BBauG. zum Bebauungsplan Nr. 6 für die Straße "Laupendahler Höhe".



Der Ortsteil "Laupendahl" ist in verkehrlicher Hinsicht sehr ungünstig erschlossen. Zubringer für den Hauptverkehr ist die Charlottenhofstraße (LIII 5), die in einem großen Boden nach Nordosten ausschwenkend den Ortsteil umgeht. Die durch das Tal des Ortsteiles führende Verbindungsstraße ist teilweise sehr schmal und höhenmäßig sehr steil angelegt. Leider gestattet an den Engpässen die vorhandene Bebauung keine Verlegung und keinen großzügigen Ausbau der Straße. Daher ist es notwendig, den Ortsteil "Laupendahl" zunächst durch Ausbau der Straße "Laupendahler Höhe" von Osten aus durch eine den Verkehrsbedürfnissen gerecht werdende Straße zu erschließen. Kleinere bebaute Grundstücksgruppen werden durch Stichstraßen an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufnahme durch einen öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur ausgearbeitet worden. Der Planbereich ist besonderes gekennzeichnet.

Im Planbereich werden im westlichen Teil 3 durch Straßen getrennte Flächen als "Kleinsiedlungsgebiet" festgesetzt. Es handelt sich um Wohnbauflächen, die schon in der bisherigen Leitplanung als Kleinsiedlungsgebiete ausgewiesen waren. Das übrige Gebiet zählt zum Außenbereich der Stadt Kettwig.

Die der Stadt aus der Verwirklichung dieses Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig - wie nachstehend aufgeführt - ermittelt worden:

Kosten für den Straßenbau	DM 60.000,--
Kosten für die Entwässerung - Abwasseranlage	DM 23.000,--
Kosten für den Ausbau der öffentlichen Abstellplätze	1.000,--
Gesamtkosten	DM 84.000,--
	=====

Vermerk:

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Text und Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I, S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.11.1963 bis 27.12.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 2. Januar 1964 Der Stadtdirektor



Kettwig

Gehört zur Vfg. v. 29.4.64
Az. IB-1254 (KETTWIG 6)

Essen, den 1.5. 1964

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Handwritten mark